

---

**10718/J XXIV. GP**

---

Eingelangt am 23.02.2012

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## Anfrage

des Abgeordneten Vilimsky  
und weiterer Abgeordneter  
an die Bundesministerin für Inneres  
betreffend Überprüfung eines behaupteten Verwandtschaftsverhältnisses

§ 18 Absatz 2 Asylgesetz besagt:

*„(2) Gelingt es einem Fremden nicht, ein behauptetes Verwandtschaftsverhältnis, auf das er sich in einem Verfahren nach diesem Bundesgesetz beruft, durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel nachzuweisen, so hat ihm das Bundesasylamt oder der Asylgerichtshof auf sein Verlangen und auf seine Kosten die Vornahme einer DNA-Analyse zu ermöglichen. Der Fremde ist über diese Möglichkeit zu belehren. Das mangelnde Verlangen des Fremden auf Vornahme einer DNA-Analyse ist keine Weigerung des Fremden, an der Klärung des Sachverhaltes mitzuwirken. Im weiteren Verfahren darf nur die Information über das Verwandtschaftsverhältnis verarbeitet werden; allenfalls darüber hinaus gehende Daten sind zu löschen. Das Bundesasylamt oder der Asylgerichtshof hat dem Fremden die Kosten der DNA-Analyse auf Antrag zu erstatten, wenn das behauptete Verwandtschaftsverhältnis durch das auf der DNA-Analyse beruhende Gutachten festgestellt wurde und sich der Fremde im Bundesgebiet aufhält.“*

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Inneres folgende

### Anfrage:

1. Wie oft kam im Jahr 2011 die DNA-Analyse zum Nachweis eines behaupteten Verwandtschaftsverhältnisses zur Anwendung?
2. Wie oft das „mangelnde Verlangen des Fremden auf Vornahme einer DNA-Analyse“ festgestellt?
3. Wie oft wurden im Jahr 2011 einem Fremden die Kosten der DNA-Analyse erstattet?

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**